

Studieren mit Kind

Informationsveranstaltung des Büros der Gleichstellungsbeauftragten,
des HIB-Halle, des Studentenwerkes Halle und des alv



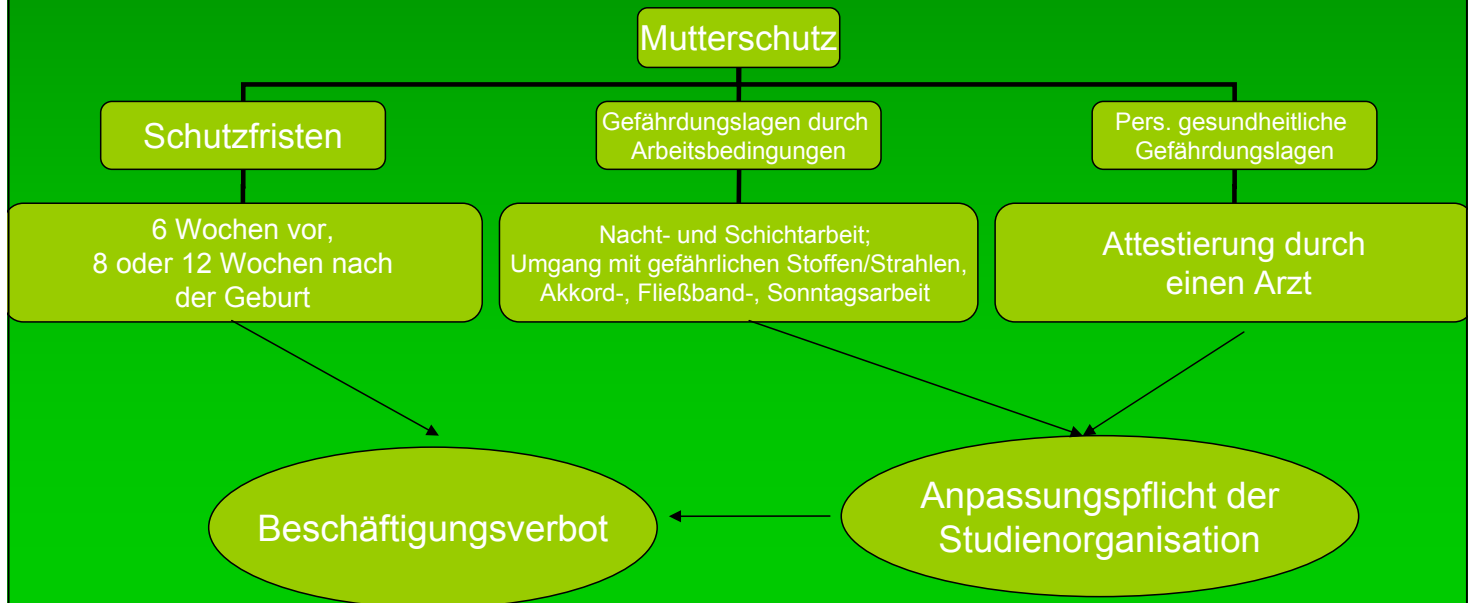
Infoveranstaltung

- Einleitung
- Studienorganisation
- Finanzierungsmöglichkeiten mit Kind
- Stura – AK Studieren mit Kind
- Beratungsmöglichkeiten

Studienorganisation - vor der Geburt

1. Mutterschutz

- Mutterschutz – originär nur für Beschäftigte (aber auch PraktikantInnen)
- Hochschulgesetz des Landes → Prüfungsordnungen müssen die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 MuSchG und die Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeselterngeldgesetz ermöglichen



© Dr. Petra Bebert, Claudia Beetz, Stefanie Porsche, Andrea Ritschel, Cathleen Rosendahl 2009

Studienorganisation vor der Geburt

- Gesundheitliche Probleme können zu Schwierigkeiten zum Beispiel bei der Ableistung von Prüfungen führen
 - Inanspruchnahme von Mutterschutzzeiten
unterbrechen jegliche Fristen: (§ 19 Abs. 4 Allg. Bachelor- und Master- Studien- und Prüfungsordnung - ABuMPO)
 - Bei Abschlussarbeiten: Verlängerung der Abgabefrist oder Ausgabe eines neuen Themas möglich (§ 20 Abs. 12 ABuMPO)
- Anwendung auch bei älteren Studien- und Prüfungsordnungen.
- Notwendig: schriftlicher Antrag beim Studien- und Prüfungsausschuss auf Berücksichtigung der Mutterschutzvorschriften (keine ausdrückliche Frist)

© Dr. Petra Bebert, Claudia Beetz, Stefanie Porsche, Andrea Ritschel, Cathleen Rosendahl 2009

Inanspruchnahme von Elternzeit

- Allg. Bachelor- und Masterprüfungsordnung ermöglicht ebenfalls die Inanspruchnahme von Elternzeit (§ 19 Abs. 3 ABuMSPO)
 - schriftlicher Antrag beim Prüfungsausschuss: vier Wochen vor Beginn der Elternzeit → Mitteilung über Zeiträume der Elternzeit
 - Elternzeiten unterbrechen **jegliche Fristen** nach den Prüfungs- und Studienordnungen. Diese Zeiten werden nicht in die Frist mit eingerechnet
 - Bei Abschlussarbeiten: Ausgabe eines neuen Themas möglich
- Regelungen werden auch für alte Studienordnungen angewandt

© Dr. Petra Bebert, Claudia Beetz, Stefanie Porsche, Andrea Ritschel, Cathleen Rosendahl 2009

Krankheit von Kindern

- § 19 Abs. 2 ABuMSPO – Krankheit des Kindes gilt als Grund für Versäumnis oder Rücktritt von Prüfungsleistungen (muss durch Attest nachgewiesen werden)
- Verlängerung der Fristen bei Abschlussarbeiten auf Antrag auch wegen der Erkrankung eines Kindes auf Antrag möglich § 20 Abs. 12 ABuMSPO (Nachweis durch Attest)

© Dr. Petra Bebert, Claudia Beetz, Stefanie Porsche, Andrea Ritschel, Cathleen Rosendahl 2009

Beurlaubung vor Geburt

- Beurlaubung wegen der Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit, aber auch wegen der Pflege eines Kindes möglich (ImmaO MLU)
 - Beurlaubung in der Regel nur für ein ganzes Semester möglich, kann jedoch auch noch im Laufe des Semesters beantragt werden, falls deutlich wird, dass das Ziel des Semesters nicht mehr erreicht werden kann.
 - Anträge zur Beurlaubung beim Imma-Amt
 - Insgesamt besteht die Möglichkeit, sich für bis zu sechs Semester wegen Elternzeit beurlauben zu lassen, zwei Semester davon können noch bis zum achten Lebensjahr des Kindes in Anspruch genommen werden.
- Einfluss auf BAföG → während der Beurlaubung keine Leistungen; aber ohne Beurlaubung dreimonatige Pause möglich

© Dr. Petra Bebert, Claudia Beetz, Stefanie Porsche, Andrea Ritschel, Cathleen Rosendahl 2009

Beurlaubung und Studienleistungen

- Teilnahme an Lehrveranstaltungen möglich
 - Imma-O: mit Genehmigung der Dekanin oder des Dekans die Teilnahme an Lehrveranstaltungen möglich.
- Ableistung von Studien- und Prüfungsleistungen möglich:
 - Prüfungsordnungen müssen die freiwillige Teilnahme an Prüfungen ermöglichen (§ 13 HSG LSA)
 - Während einer Beurlaubung aus familiären Gründen können auch Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden (§ 19 Abs. 6 ABuMSPO)
 - Anwendung auch für ältere Studienordnungen
- Vorteil:
 - trotz der Beurlaubung kann das Studium eingeschränkt weitergeführt werden
 - keine Anrechnung der Semester auf die Regelstudienzeit → Einfluss auf BAföG und Langzeitstudiengebühren ABER bei diesen Anrechnung von Kinderbetreuungszeiten vorgesehen
- Finanziellen Konsequenzen werden im Anschluss erläutert.

© Dr. Petra Bebert, Claudia Beetz, Stefanie Porsche, Andrea Ritschel, Cathleen Rosendahl 2009

Beurlaubung ja/nein - Studienorganisation

Beurlaubung

- Keine Anrechnung auf die Fachsemesterzahl und somit auch auf Förderungshöchstdauer nach dem BAföG (im BAföG - zusätzliche Verlängerungsmöglichkeiten gem. § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG) und die Langzeitstudiengebühren (aber auch hier: zusätzliche Verlängerungsmöglichkeiten bei Pflege und Erziehung eines Kindes bis zur doppelten Regelstudienzeit)
- Leistungen nach dem SGB II möglich
- Krankenversicherungsbeiträge durch ALG II
- Studien- und Prüfungsleistungen möglich
- Evt. Einbußen beim eigenen Kindergeld wegen der Unterbrechung der Ausbildung

Zu den genauen finanziellen Konsequenzen kommen wir im Folgenden:

Keine Beurlaubung:

- Inanspruchnahme von Mutterschutz und Elternzeit nach der Allg. Bachelor- und Masterprüfungsordnung
- Unproblematische Teilnahme an Studienveranstaltungen und Lehrveranstaltungen
- Leistungen durch das BAföG-Amt!

© Dr. Petra Bebert, Claudia Beetz, Stefanie Porsche, Andrea Ritschel, Cathleen Rosendahl 2009

Finanzierung vor der Geburt

- BAföG – dazu später mehr
- Mehrbedarf für Schwangerschaft nach dem Sozialgesetzbuch II
- Stiftungen
 - Bundesstiftung „Mutter und Kind“
 - Stiftung „Familie in Not – Sachsen-Anhalt“
 - Stiftungen der Kirchen
- Mutterschaftsleistungen, bei bestehendem Arbeitsverhältnis

© Dr. Petra Bebert, Claudia Beetz, Stefanie Porsche, Andrea Ritschel, Cathleen Rosendahl 2009

Elterngeld

- Wohnsitz/gewöhnlichen Aufenthalt in Dtschl.; Kind im Haushalt betreut und erzieht; keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt (unter 30 Stunden; Ausbildung und Studium zählen nicht!)
 - Elterngeld: 67% des durchschn. Nettoverdienstes der letzten 12 Monate → **Mindestelterngeld: 300€**
 - bei geringen Einkommen unter 1000€ → Anhebung des Elterngeldes um 0,1% je 2€, die das Gehalt unter 1000€ liegt, bis zu 100% des Nettolohnes (bei 340 Euro)
- evt. Geschwisterbonus
- Mehrlinge – Erhöhung um 300 € je Kind
- Teilzeitarbeit bis 30 Stunden wöchentlich möglich
 - Berechnung Elterngeld: Differenz zwischen durchschnittlichen Einkommen vor und nach der Geburt, davon 67% zusätzlich zum Einkommen

© Dr. Petra Bebert, Claudia Beetz, Stefanie Porsche, Andrea Ritschel, Cathleen Rosendahl 2009

Bezugsdauer

- Regelfall 12 Monate evt. + 2 Partnermonate (Achtung es muss bei mind. 1 Partner für 2 Monate eine Erwerbsminderung eintreten!!!)
- bei Alleinerziehenden mit Einkommensverlust und in begr. Ausnahmefällen: 14 Monate mgl.
- Variationsmöglichkeiten durch Teilung und gleichzeitige Inanspruchnahme möglich, jedoch entsprechende Anpassung der Monate (Gesamtdauer und –höhe darf nicht überschritten werden)

Einfluss auf Sozialleistungen

- Elterngeld bis 300€: keine Anrechnung auf andere Sozialleistungen → z. B.: ALG II; Sozialhilfe; Wohngeld; BAföG; Kindergeld
- BAföG, Stipendien; ALG II; Renten; Arbeitslosengeld → kein Einkommen, daher werden diese dem Elterngeld nicht mit einbezogen

© Dr. Petra Bebert, Claudia Beetz, Stefanie Porsche, Andrea Ritschel, Cathleen Rosendahl 2009

Änderungen Elterngeld zum 18.1.2009

- Bezugszeitraum – Einführung einer Untergrenze von zwei Monaten – Höchstgrenze von 12 Monaten bleibt bestehen
- Höhe des Elterngeldes: Monate, in denen die berechnete Person Wehrdienst oder Zivildienst geleistet hat, bleiben bei der Einkommensberechnung unberücksichtigt
- Änderung Entscheidung Elterngeld – nun einmal ohne Begründung möglich
- Einkommen- und Arbeitszeitznachweise werden nun direkt vom Arbeitgeber an die zust. Behörde übermittelt

© Dr. Petra Bebert, Claudia Beetz, Stefanie Porsche, Andrea Ritschel, Cathleen Rosendahl 2009

BAföG- Regelungen

für Schwangere und
Studierende mit Kind
(ern)

BAföG-Regelungen

1. Ausbildungsunterbrechung

(§ 15 Abs. 2a BAföG)

2. Verlängerung der Förderungsdauer

(§ 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG)

3. Leistungsnachweise

(§ 48 Abs. 2 BAföG)

4. Freibeträge beim Nebenverdienst

(§ 23 Abs. 1 Nr. 3 BAföG)

5. Darlehensrückzahlung

(§§ 18 ff. BAföG)

© Dr. Petra Bebert, Claudia Beetz, Stefanie Porsche, Andrea Ritschel, Cathleen Rosendahl 2009

BAföG-Regelungen

1. Ausbildungsunterbrechung

(§ 15 Abs. 2a BAföG)

Ausbildungsförderung wird nur geleistet, solange die Ausbildung tatsächlich durchgeführt wird.

Ausbildungsförderung wird jedoch auch geleistet, solange Auszubildende durch eine Schwangerschaft gehindert sind, ihrer Ausbildung nachzugehen.

Allerdings wird sie **nicht über das Ende des dritten Kalendermonats** hinaus gewährt.

Der Monat, in den der Beginn der Unterbrechung fällt, zählt bei der Dreimonatsfrist nicht mit.

© Dr. Petra Bebert, Claudia Beetz, Stefanie Porsche, Andrea Ritschel, Cathleen Rosendahl 2009

BAföG-Regelungen

1. Ausbildungsunterbrechung (§ 15 Abs. 2a BAföG)

Wird die Ausbildung über den oben genannten Zeitraum hinaus unterbrochen, erfolgt die Einstellung der BAföG-Leistungen. Eine Weiterförderung kann erst nach Wiederaufnahme des Studiums erfolgen.

Für die Zeit der Beurlaubung können Sie einen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (Regelleistung, Kosten der Unterkunft und Sozialgeld für Ihr Kind nach dem Sozialgesetzbuch II (ALG II) geltend machen.

© Dr. Petra Bebert, Claudia Beetz, Stefanie Porsche, Andrea Ritschel, Cathleen Rosendahl 2009

BAföG-Regelungen

Für eine Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus kann für eine "angemessene Zeit" BAföG hinaus geleistet werden, wenn sie infolge einer Schwangerschaft und der Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes bis zu zehn Jahren überschritten worden ist.

Als "angemessen" im Sinne des § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG werden folgende Verlängerungszeiten für Schwangerschaft und Kindererziehung angesehen:
für die Schwangerschaft: 1 Semester,
bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres des Kindes: 1 Semester pro Lebensjahr,
für das 6. und 7. Lebensjahr des Kindes: insgesamt 1 Semester, für das 8. bis 10. Lebensjahr des Kindes: insgesamt 1 Semester.

© Dr. Petra Bebert, Claudia Beetz, Stefanie Porsche, Andrea Ritschel, Cathleen Rosendahl 2009

BAföG-Regelungen

2. Verlängerung der Förderungsdauer (§ 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG)

Die Schwangerschaft und Pflege und Erziehung des Kindes müssen **ursächlich für die Studienzeitverlängerung** sein.

In Ihrer formlosen Beantragung sollten Sie **nachvollziehbar** darstellen, dass die eingetretenen Verzögerungen auf die Betreuung Ihres Kindes zurückzuführen sind. Die Verlängerungszeiten für die Kindererziehung können auf **beide studierenden Elternteile verteilt** werden. In diesem Fall haben die Eltern eine Erklärung darüber abzugeben, wie die Kinderbetreuung zwischen ihnen aufgeteilt wurde.

© Dr. Petra Bebert, Claudia Beetz, Stefanie Porsche, Andrea Ritschel, Cathleen Rosendahl 2009

BAföG-Regelungen

3. Leistungsnachweise (§ 48 Abs. 2 BAföG)

Sollten Sie Ihre Ausbildung trotz ihrer Erziehungsaufgaben fortsetzen, müssen Sie wie alle Studierende, dem Amt für Ausbildungsförderung gegenüber **nachweisen, dass Sie die erforderlichen Ausbildungsfortschritte erlangt haben.**

Für Auszubildende wird ab dem 5. Fachsemester Ausbildungsförderung gemäß § 48 Abs. 1 BAföG nur vom Zeitpunkt der Vorlage einer Bescheinigung an geleistet, aus der sich die Eignung für die gewählte Ausbildung ergibt (**Leistungsnachweis**).

Das Amt für Ausbildungsförderung kann auf Antrag die Vorlage dieses Leistungsnachweises gemäß § 48 Abs. 2 BAföG zu einem späteren Zeitpunkt zulassen. Das kann erfolgen, wenn Tatsachen vorliegen, die voraussichtlich eine spätere Überschreitung der Förderungshöchstdauer nach § 15 Abs. 3 BAföG rechtfertigen, also auch im Falle einer Ausbildungsverzögerung aufgrund von Schwangerschaft sowie Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu zehn Jahren.

© Dr. Petra Bebert, Claudia Beetz, Stefanie Porsche, Andrea Ritschel, Cathleen Rosendahl 2009

BAföG-Regelungen

Kinderbetreuungszuschlag

Mit der 22. Novelle wurde das BAföG um einen § 14b erweitert, der förderungsberechtigten studentischen Eltern einen Anspruch auf Kinderbetreuungszuschlag **als Vollzuschuss** gewährt.

Danach erhöht sich der Bedarf für Auszubildende, die mit mindestens einem eigenen Kind, das das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in einem Haushalt leben,

um **monatlich 113 € für das erste und 85 €** für jedes weitere dieser Kinder und darf auf **keine andere Sozialleistung angerechnet werden**

Der Zuschlag wird nur einem Elternteil gewährt. Stehen beide Elternteile nach diesem Gesetz in einer förderungsfähigen Ausbildung und leben in einem gemeinsamen Haushalt, bestimmen sie untereinander den Berechtigten.

© Dr. Petra Bebert, Claudia Beetz, Stefanie Porsche, Andrea Ritschel, Cathleen Rosendahl 2009

BAföG-Regelungen

4. Freibeträge beim Nebenverdienst (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 BAföG)

Bei Ausbildung und Kindererziehung und Nebenverdienst **erhöhen Kinder Ihre Freibeträge**, d. h. die Beträge, die Sie ohne eine Kürzung des BAföG verdienen dürfen.

Nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 BAföG wird für jedes eigene Kind der Auszubildenden ein zusätzlicher Freibetrag in Höhe von mtl. 470 Euro gewährt.

© Dr. Petra Bebert, Claudia Beetz, Stefanie Porsche, Andrea Ritschel, Cathleen Rosendahl 2009

BAföG-Regelungen

Bei Fragen zum Kinderbetreuungszuschlag wenden Sie sich bitte an das Amt für Ausbildungsförderung beim Studentenwerk Halle

Wolfgang-Langenbeck-Str. 5, 06120 Halle

Dienstag 12.30 bis 18.00 Uhr
Mittwoch 10.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag 12.30 bis 15.00 Uhr

Infopoint rechter Eingang Mensa Harz

Mittwoch 10.00 bis 16.30 Uhr
Donnerstag 10.00 bis 16.30 Uhr

© Dr. Petra Bebert, Claudia Beetz, Stefanie Porsche, Andrea Ritschel, Cathleen Rosendahl 2009

BAföG-Regelungen

5. Darlehensrückzahlung (§§ 18 ff. BAföG)

5 Jahre nach Ende der Förderungshöchstdauer beginnt nach § 18 Abs. 3 BAföG die Rückzahlungsphase. Sollten Sie aufgrund geringen Einkommens einen Freistellungsantrag nach § 18a BAföG stellen, kann Ihnen eine **zinslose Stundung** zugestanden werden. Bei der Ermittlung Ihres anrechenbaren Einkommens wird Ihnen ein **Grundfreibetrag von 1040 €** gewährt. Zusätzlich erhalten Sie **für jedes Kind** einen Freibetrag von **470 €**. Darüber hinaus können **Alleinerziehende** bei Nachweis ihrer **Kosten für Fremdbetreuung** ihrer Kinder noch einen Zusatzfreibetrag von bis zu 175 Euro monatlich für **das erste und je 85 Euro für jedes weitere Kind** erhalten (§ 18a Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 BAföG).

© Dr. Petra Bebert, Claudia Beetz, Stefanie Porsche, Andrea Ritschel, Cathleen Rosendahl 2009

Wohngeld 2009

Wohngeld ab 2009

Regelmäßig sind Studierende nach § 20 Abs.2 Wohngeld-
(WoGG) vom Bezug von Wohngeld ausgeschlossen.

Ausnahmen:

1. Studierende, die keinen Anspruch auf BAföG dem Grunde nach haben
2. Studierende, die lediglich einen Anspruch auf BAföG als verzinsliches Bankdarlehen haben
3. Studierende, die mit Personen in einem Haushalt leben, die keinen Ausbildungsstatus haben

Wohngeld ab 2009

Dem Grunde nach ist ein **Förderungsanspruch** im Rahmen des BAföG nicht **gegeben**, wenn die persönlichen Voraussetzungen für den Bezug von Ausbildungsförderung nicht erfüllt werden. Ein Leistungsverzugsgrund liegt vor:

nach mehrmaligem oder verspätetem Fachrichtungswechsel

(§ 7 Abs. 3 BAföG)

Durchführung eines Aufbau-, Ergänzungs- oder Zweitstudiums

(§ 7 Abs. 2 BAföG)

bei förderungsrechtlich nicht privilegierten Ausländern

(§ 8 BAföG)

Studienaufnahme nach Vollendung des 30. Lebensjahres

(§ 10 Abs. 3 BAföG)

Überschreitung der Förderungshöchstdauer

(§ 15 Abs. 3 BAföG)

Nichterbringung des erforderlichen Leistungsnachweises

(§ 48 BAföG)

Das Amt für Ausbildungsförderung des Studentenwerkes Halle stellt hierzu eine Bescheinigung für die zuständige Wohngeldstelle aus, ohne dass ein vollständiger Antrag erforderlich ist.

© Dr. Petra Bebert, Claudia Beetz, Stefanie Porsche, Andrea Ritschel, Cathleen Rosendahl 2009

Wohngeld ab 2009

BAföG als Vollarlehen erhalten

- Studierende mit Studienabschlusshilfeförderung (§ 15 Abs. 3a BAföG)
- Studierende mit einer Zweitausbildung (§ 7 Abs. 2 BAföG)
- Studierende nach einem Fachrichtungswechsel für die Semesterzahl, die sie in der ursprünglichen Fachrichtung verbracht haben (§ 7 Abs. 3 BAföG)

© Dr. Petra Bebert, Claudia Beetz, Stefanie Porsche, Andrea Ritschel, Cathleen Rosendahl 2009

Wohngeld ab 2009

Wohngeldanspruch haben Studierende, die in einem Mischhaushalt mit Personen leben, die keinen Ausbildungsstatus haben.

- Studierende mit Kind(ern)
- Studierende, die mit Verwandten ohne Ausbildungsstatus leben
- Studierende, die mit Ehe- oder Lebenspartner(in) leben,
die selbst keinen Ausbildungsstatus haben

Studierende mit BAföG-Anspruch der Höhe nach haben danach sowohl Anspruch auf **Mietzuschuss zum BAföG** als auch **Wohngeld** für ein und denselben Wohnraumanteil.

© Dr. Petra Bebert, Claudia Beetz, Stefanie Porsche, Andrea Ritschel, Cathleen Rosendahl 2009

Wohngeld ab 2009

Bevor Sie als beurlaubter Studierender ALG II-Leistungen (nachrangige Leistung bei Hilfebedürftigkeit) erhalten, sind Sie verpflichtet, nach § 12 a SGB II vorrangige Sozialleistungsansprüche prüfen zu lassen, um die Hilfebedürftigkeit im Sinne des ALG II zu vermeiden. Eine solche vorrangige Leistung ist das Wohngeld für Sie und Ihr(e) Kind(er).

Nach der erforderlichen Antragstellung auf Wohngeld erhalten Sie eine Kalkulation. Die ARGE führt dann eine Vergleichsberechnung durch und Sie haben einen Rechtsanspruch auf den höheren Betrag.

Zusätzlich sollten Sie auf jeden Fall einen Antrag auf Kinderzuschlag (max. mtl. 140 €) bei der Familienkasse stellen. Wohngeld für die Kinder und Kinderzuschlag kann günstiger für die Kinder als ausschließlich Sozialgeld von der ARGE sein.

© Dr. Petra Bebert, Claudia Beetz, Stefanie Porsche, Andrea Ritschel, Cathleen Rosendahl 2009

Wohngeld ab 2009

Einkommensgrenzen / Berechnungsmodalitäten

Das Wohngeld stellt immer nur einen Zuschuss zur Bruttokaltmiete dar. Neu ab 2009 ist die Heizkostenkomponente für eine Person 24 €, für die zweite Person zusätzlich 7 € und jede weitere Person 6 €.

Die Miethöchstbeträge wurden um 10% und die Tabellenwerte um 8 % erhöht.

Die Höhe des Wohngeldes hängt von der Miethöhe, der Familiengröße und dem Einkommen der Familie ab.

© Dr. Petra Bebert, Claudia Beetz, Stefanie Porsche, Andrea Ritschel, Cathleen Rosendahl 2009

Wohngeld ab 2009

Die maßgeblichen Modalitäten für die Ermittlung des anzurechnenden Einkommens, Wohngeldtabellen und Beispiele finden Sie im Internet unter

www.bmvbs.de

Nicht angerechnet werden Elterngeld bis 300 € und Kindergeld, das Sie für Ihre eigenen Kinder beziehen, der Kinderbetreuungszuschlag zum BAföG sowie die Hälfte des Zuschussanteils des BAföG.

© Dr. Petra Bebert, Claudia Beetz, Stefanie Porsche, Andrea Ritschel, Cathleen Rosendahl 2009

Wohngeld ab 2009

Vom Gesamteinkommen sind Kinderfreibeträge, Werbungskosten, Pauschbeträge für die Leistungen der sozialen Sicherung (Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung) sowie Steuern mit mtl. insgesamt 30% absetzbar. Für Personen mit einer Schwerbehinderung werden zusätzliche Freibeträge gewährt

Antragstellung: Wohngeld wird erst ab Beginn des Monats der Antragstellung (Eingang bei der Wohngeldstelle) gezahlt.

© Dr. Petra Bebert, Claudia Beetz, Stefanie Porsche, Andrea Ritschel, Cathleen Rosendahl 2009

Wohngeld ab 2009

Anschrift: Wohngeldstelle der Stadt Halle in 06128 Halle, Südpromenade 30

Tel. (0345) 22 1 4500 **Fax:** (0345) 221 5404

e-Mail: Kirsten.Roenicke@halle.de

Sprechzeiten: Montag und Freitag 09:00 - 12:30 Uhr,

Dienstag 13:00 - 17:30 Uhr

Allgemeine Auskünfte erhalten Sie bei der Sozialberatung des Studentenwerkes Halle:

Ansprechpartnerin:

Frau Dr. Bebert

06120 Halle, Wolfgang-Langenbeck-Straße 5, Zi. 208

e-Mail: sozialberatung@studentenwerk-halle.de

Beratungszeiten:

Dienstag 13.00 – 17.00 Uhr im Infopoint(Mensa Harz)

Mittwoch 09.00 – 12.00 Uhr in der W.-Langenbeck-Str. 5, Zi. 208

Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr in der W.-Langenbeck-Str. 5, Zi. 208 u. n. V.

Telefon: (0345) 6847 318 **Telefax:** (0345) 6847 526

© Dr. Petra Bebert, Claudia Beetz, Stefanie Porsche, Andrea Ritschel, Cathleen Rosendahl 2009

andere staatl. Leistungen

- ALG II /Sozialgeld
- Kindergeld
- Kinderzuschlag

© Dr. Petra Bebert, Claudia Beetz, Stefanie Porsche, Andrea Ritschel, Cathleen Rosendahl 2009

ALG II

- **Grundsätzlich haben Studierende keinen Anspruch!**
- **1. Ausnahme: Urlaubssemester**
- **2. Ausnahme: Mehrbedarfe**
- **3. Ausnahme: Darlehen → ABER: Bestehen eines Härtefalls Voraussetzung**

© Dr. Petra Bebert, Claudia Beetz, Stefanie Porsche, Andrea Ritschel, Cathleen Rosendahl 2009

1. Ausnahme: ALG II im Urlaubssemester

- **sog. Regelleistung**

 - **351 €**

 - **316 € je Partner in der Bedarfsgemeinschaft, wenn beide ALG II beziehen**

- **Unterkunft: angemessen**

 - **für 2-Personenhaushalt in Halle (ca. 350 - 500 €)**

 - **für 3-Personenhaushalt in Halle (ca. 400-550 €)**

© Dr. Petra Bebert, Claudia Beetz, Stefanie Porsche, Andrea Ritschel, Cathleen Rosendahl 2009

2. Ausnahme: Mehrbedarfe

Schwangere ab Beginn der 13. Woche		
alleinstehend	17 % von 351 €	60 €
mit ALG II-beziehendem Partner zusammenlebend	17 % von 316 €	53 €
Alleinerz. mit 1 Kind unter 7 oder 2 und mehr Kindern unter 16 Jahren	36 % RL	126 €
Alleinerz. mit minderjährigem Kind über 7 Jahren	12 % RL	42 €

© Dr. Petra Bebert, Claudia Beetz, Stefanie Porsche, Andrea Ritschel, Cathleen Rosendahl 2009

Einmalige Leistungen

Ein Anspruch nach dem SGB II kann auch bestehen auf:

- Erstausstattung/ Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt
- Erstattung der Kosten für mehrtägige Klassenfahrten (bis zu 260 €)

Daneben ist immer zu prüfen, ob das Kind Anspruch auf Sozialgeld nach dem SGB II hat!

© Dr. Petra Bebert, Claudia Beetz, Stefanie Porsche, Andrea Ritschel, Cathleen Rosendahl 2009

3. Ausnahme: ALG II als Darlehen

In Ausnahmefällen können Studierende zudem auf Darlehensbasis Leistungen nach dem SGB II (Regelleistung und Unterkunftskosten) erhalten.

Erforderlich hierfür ist das Bestehen eines Härtefalls. U.a. anzunehmen, wenn Studium weit fortgeschritten und es Studierendem unzumutbar ist, Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen (z.B. wegen Erziehung des Kindes).

© Dr. Petra Bebert, Claudia Beetz, Stefanie Porsche, Andrea Ritschel, Cathleen Rosendahl 2009

Sozialgeld für das Kind

- Kind hat eigenständigen Sozialgeldanspruch (60/80% Regelleistung + Anteil Unterkunftskosten)
- auf den Unterkunftskostenanteil werden jedoch Kindergeld + Unterhalt für das Kind angerechnet
- frühzeitige Beantragung → keine rückwirkende Zahlung!

- Bsp. für 3-jähriges Kind mit beiden Eltern zusammenlebend
 $211 \text{ €} + 1/3 \text{ Mietkosten} - 164 \text{ €} = \text{Anspruch}$

© Dr. Petra Bebert, Claudia Beetz, Stefanie Porsche, Andrea Ritschel, Cathleen Rosendahl 2009

Kindergeld/Kinderzuschlag

Das **Kindergeld** wird einkommensunabhängig gezahlt.
Es ist nach der Zahl der Kinder gestaffelt und beträgt:

- für das erste und zweite Kind monatlich 164 €
- für das dritte Kind 180 €
- für das vierte und jedes weitere Kind monatlich 195 €
- Kinderbonus 2009 → 100 €

Kinderzuschlag

- ist eine Leistung zur Vermeidung von Kinderarmut, wird geleistet an Eltern, die mit ihrem Einkommen zwar den eigenen Bedarf decken können, nicht aber den ihrer Kinder.
- beträgt monatlich bis zu 140 € pro Kind
- aber: bestimmtes Mindesteinkommen erforderlich

© Dr. Petra Bebert, Claudia Beetz, Stefanie Porsche, Andrea Ritschel, Cathleen Rosendahl 2009

Beratungsmöglichkeiten

- Studentenwerk - Sozialberatung Frau Dr. Bebert
 - Gleichstellungsbeauftragte
 - HiB Halle
 - Gewerkschaften
-
- Weitere Informationen unter:
www.bmfsfj.de